

## Umfrageaktion „Abzocke im Internet“

### Verbraucherpolitische Forderungen der Verbraucherzentralen

Unlauterer Wettbewerb darf sich für unseriöse Unternehmen nicht weiter lohnen. Bei der anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie zu unfairen Handelspraktiken müssen unbedingt härtere und wirksamere Sanktionen in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aufgenommen werden.

Die zentralen Forderungen der Verbraucherzentralen lauten:

- Erleichterte Abschöpfung von Unrechtsgewinnen - das heißt, bereits grob fahrlässiges unlauteres Handeln reicht aus.
- Möglichkeit für einzelne Verbraucher, sich selbst wirksam gegen unlautere Machenschaften zur Wehr zu setzen. Verbraucher müssen ausdrücklich die Möglichkeit haben, Verträge, die auf Wettbewerbsverstößen basieren, aufzulösen und Schadensersatz zu verlangen.
- Gesetzliche Regelung darüber, dass Preise und Kosten für die Inanspruchnahme einer bestimmten Dienstleistung direkt beim Anmelde- bzw. Bestätigungsbutton stehen müssen – analog § 66a TKG (Dialer-Bestätigungsfenster). Andernfalls darf kein wirksamer Vertrag zustande kommen und dementsprechend kein Vergütungsanspruch bestehen. Diese Regelung könnte zum Beispiel in § 312e Abs. 1, Satz 1, Ziffer 5 BGB eingefügt werden.

#### Hintergründe:

Zahlreiche Internetseiten sprechen schon durch ihre Gestaltung gerade Jugendliche und junge Menschen an. Geworben wird zum Beispiel für den „Gratis-Versand“ von SMS oder für das „kostenlose“ Tauschen und Herunterladen von Musik. Zusätzlich lockt die Teilnahme an einem viel versprechenden Gewinnspiel. Statt der kostenlosen Registrierungsbestätigung erhält der Nutzer jedoch eine Rechnung über ein kostenpflichtiges, mehrmonatiges Abonnement.

Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen, dass sich zahlreiche Unternehmen nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucher schützenden Vorschriften halten und ihre Internet-Angebote zunehmend intransparent und irreführend gestalten.

Trotz der bestehenden Verbraucher schützenden Regelungen besteht ein erhebliches Missbrauchspotential, da unseriöse Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen systematisch ignorieren und umgehen.

Die Verbraucherzentralen stoßen beim Vorgehen gegen Internetanbieter, die sich am Rande der Legalität bewegen, mit den ihnen derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln an ihre Grenzen. Ein kurzfristiges beziehungsweise effektives Einschreiten ist kaum möglich. Die Gründe hierfür sind vielfältig – zum Beispiel:

- Der Anbieter hat seinen Hauptsitz im Ausland.
- Die beanstandeten Internetseiten werden auf ein anderes Unternehmen übertragen, gegen das erneut ein Verfahren angestrengt werden muss.
- Eklatante Schwächen beim deutschen Verbraucherschutzrecht insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolge.

Beispiel: Nach einer Klage des vzbv gegen die Internet Service AG verurteilte das Landgericht Stuttgart das Unternehmen wegen wettbewerbswidriger Preiswerbung. Das Urteil verpflichtet zwar das betroffene Unternehmen, seine Internetseiten künftig zu verändern, konkrete Folgen für bereits geschädigte Verbraucher hat es allerdings nicht. Geschädigte müssen sich gegen unberechtigte Forderungen individuell zur Wehr setzen. Das Urteil stellt auch keine Bestrafung rechtswidrigen Verhaltens dar, da es lediglich beschreibt, wie das Unternehmen sich künftig zu verhalten hat. Das ist so effektiv, wie wenn man einen Bankräuber laufen lässt und ein Gericht ihm hinterher ruft: "Mach' das nie wieder!" (aus c't 2007, Heft 20, S. 96 und [Pressemeldung vzbv vom 08.06.2007](#)).